

Der beste Schutz eines Systems ist die Einstellung derer zu ihm, die es handhaben und auf die es angewendet wird. Das müssen sich alle Teile des Buchhandels, Verlag wie Sortiment, gesagt sein lassen. Darum sollte der Verleger, der nicht gewillt ist, seine Preise bei unmittelbaren Lieferungen im Rahmen der Verkaufsordnung selbst einzuhalten, lieber darauf verzichten, überhaupt Ladenpreise festzusetzen.

Die Verkaufsordnung ist das Gebiet, auf dem sich die meisten Auslegungsfragen ergeben. Zum Teil haben sie sich zu Anträgen auf Änderung ihres Wortlautes verdichtet. Da diese Anregungen und Wünsche zunächst vor das Forum des Sachausschusses gehören, sehen wir davon ab, sie an dieser Stelle im einzelnen zu erörtern. Hinzuweisen ist aber schon jetzt darauf, daß diese Wünsche ziemlich weit auseinandergehen. Von Verlegerseite und zum Teil auch aus Kreisen des verbreitenden Buchhandels strebt man eine Lockerung mancher Bestimmungen, namentlich der §§ 11—13, an, die man in Anbetracht der Zeitverhältnisse als zu einengend empfindet, während andererseits auf Sortimentseite das Bestreben besteht, gerade die Anwendung von Vorzugpreisen möglichst einzudämmen und für sie scharfe formale Schranken zu ziehen.

Über die Zunahme von Vorzugsangeboten, namentlich wissenschaftlicher Verleger, ist von verschiedenen Seiten geklagt; wiederholt hatte sich der Vereinsrechtsausschuß mit solchen Fällen zu beschäftigen. So hatte sich z. B. ergeben, daß die Vorzugslieferung von Prüfungsstücken auch auf Studierende ausgedehnt wurde. Vorstand und Vereinsrechtsausschuß sind aber zu der Entscheidung gekommen, daß diese Lieferungen nur an solche Stellen und Personen erfolgen dürfen, die tatsächlich entscheidenden Einfluß auf die Einführung der zur Prüfung eingesandten Werke haben, nicht dagegen an Studierende und Seminaristen.

Beschwerde wurde darüber geführt, daß wissenschaftliche Verleger ihren Mitarbeitern in großzügiger Weise Werke eigenen und fremden Verlages zu Vorzugpreisen liefern, die von den Autoren an die ihnen nahestehenden Bibliotheken und Institute weitergegeben werden. Dieses Verfahren geht, soweit es sich um eigene Werke handelt, entschieden über die dem Autor nach § 26 des Verlagsrechtsgesetzes zustehenden Rechte hinaus. Es widerspricht auch Treu und Glauben, denn die Autoren erhalten die Lieferungen als geistiges Handwerkszeug zum eigenen Gebrauch im Interesse ihrer für den liefernden Verlag zu leistenden Arbeiten; die Bibliotheken aber sind in den meisten Fällen vertraglich an den Bezug neuer Werke durch das Sortiment gebunden.

Die bereits früher erörterte Frage der Abgabe von Autokarten an Autoklub-Mitglieder zu Vorzugpreisen hat uns auch im Berichtsjahr wieder beschäftigt. Die vom Sortiment gewünschte Unterlassung solcher Vorzugslieferungen war aber leider nicht zu erreichen, da die Verleger sich auf die Mitarbeit der Klubs bei der Herausgabe der Karten berufen und daran festhalten, daß die Vorzugslieferung auf Grund von § 11 der Verkaufsordnung berechtigt ist.

In der Frage der Nachlaßgewährung bei unmittelbarer Lieferung von Werken für den Stenographieunterricht an Lehrer, Schulen und Vereinigungen behaupten die Verleger allgemein, daß es die Eigenart stenographischer Werke verlange, bei Sammelbestellungen solchen Nachlaß zu geben. Der Versuch, die Verleger zu einer einheitlichen Regelung und zur Lieferung über das Sortiment zu gewinnen, ist leider gescheitert, zumal die dem Börsenverein nicht angeschlossenen Verleger stenographischer Werke keine Neigung zeigten, in eine Aussprache über eine Änderung der Bezugsbedingungen einzutreten.

Da aus Käuferkreisen häufig Nachlaßforderungen an das Sortiment gestellt wurden, für deren Ablehnung sich die Sortimenter auf eine Verlautbarung der Organisation berufen wollten, haben wir uns entschlossen, ein Merkblatt zur Abwehr von Rabattforderungen herauszugeben, das von unserer Verlagsabteilung bezogen werden kann.

Nachdem sich die Mengenpreise nach § 12 der Verkaufsordnung eingepiekt haben, können wir davon absehen, wie bisher noch halbjährlich die Liste der Verleger herauszugeben,

die Mengenpreise zulassen. Die Zulässigkeit von Mengenpreisen wird künftig nur noch bei der Titelangabe in der Bibliographie vermerkt werden.

Bezüglich der Studentenabonnements für Zeitschriften sind wir auf Grund von Verhandlungen mit Verlegern, die solche verbilligten Abonnements eingeführt haben, dazu gekommen, nur noch die Angabe des ermäßigten Preises in der Bibliographie und in Sperlings Zeitschriften-Adreßbuch zu fordern, dagegen das Verlangen des Preisausdrucks auf der Zeitschrift selbst fallen zu lassen (s. Bekanntm. im Bbl. Nr. 222 v. 24. September 1931).

Wiederholt hat uns auch die Frage der Freigabe des Preises für Kalender beschäftigt. Während früher dafür der 15. Januar als zeitigster Termin galt, ist auf Wunsch verschiedener Kreisvereine jetzt der 15. Februar bestimmt. Im übrigen ist die Terminfestlegung wie bisher den einzelnen Orts- und Kreisvereinen überlassen.

Zu mancherlei Beschwerden führten auch die Angebote ungebrauchter Bücher unterm Ladenpreis. Dabei handelt es sich zum Teil um modernes Antiquariat, zum Teil um Werke, die aus Zwangsverkäufen und sonstigen Aufläufen größerer Lagerbestände stammen, und um solche, die zwar gewerbsmäßig verliehen waren, aber keinerlei Spuren des Gebrauchs zeigen.

Diese Beschwerden haben zu der Erwägung Anlaß gegeben, in die Verkaufsordnung wieder die frühere Bestimmung aufzunehmen, wonach verliehene Werke nur dann unter Ladenpreis verkauft werden dürfen, wenn sie ihrer Erhaltung nach nicht mehr neu sind. Auch ist die Vorschrift ins Auge gefaßt, daß die Preise für Antiquariat solcher Art mindestens 30% unter dem Ladenpreis liegen müssen. Soweit es sich um Werke handelt, die aus dem Aufkauf ganzer Läger von Wiederverkäufern stammen, sollte gefordert werden, daß zum Nachweis des Antiquariatscharakters dieser Exemplare der Ankauf im Lagerbuch unter Angabe der Zeit des Ankaufs und des ziffernmäßigen Umfangs des Lagers vermerkt werden muß, und daß ferner die Werke in sinnfälliger Weise, aus der sich ihre Zugehörigkeit zum Lagerbestand ergibt, gekennzeichnet werden.

Hinzuweisen ist noch auf die Genehmigung der vom Verein der Reise- und Versandbuchhandlungen beschlossenen Verkaufsbedingungen, die im Börsenblatt Nr. 216 vom 17. September 1931 veröffentlicht sind; dagegen konnte ein Schutz der Provisionsbestimmungen des Reisebuchhandels vom Börsenverein nicht übernommen werden, da es insoweit der sachgemäßen Grundlage ermangelt.

Gleichzeitig mit der Genehmigung der Verkaufsbedingungen ist eine Festsetzung des den Ladenpreisschutz sichernden Höchst-rabattes für die in erster Linie durch den Reise- und Versandbuchhandel vertriebenen Werke auf 60% erfolgt. Soweit dieser Händler-rabatt überschritten wird, lehnt der Börsenverein den Schutz der in Frage kommenden Ladenpreise ab.

#### Buchhändlerisches Verkehrsrecht.

Unter den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen der Nachkriegszeit haben auch die buchhändlerischen Handelsgebräuche, namentlich auf dem Gebiete des Bedingtverkehrs und des Abrechnungswesens, mannigfache Umgestaltung erfahren. Sie hat ihren Niederschlag in der neuen von der Hauptversammlung 1931 angenommenen Fassung der Verkehrsordnung gefunden, die seit 7. Mai 1931 in Kraft ist.

Am bewährten bisherigen System wurde grundsätzlich festgehalten. Die Bestimmungen, insbesondere die über Rechnungs- und Bedingtverkehr, wurden der Entwicklung angepaßt. Die bei der zunehmenden Spezialisierung des Verkehrsrechts auftauchenden Sonderwünsche konnten bei der Reform naturgemäß nicht alle berücksichtigt werden. In Anlehnung an die entsprechende Bestimmung der Verkaufsordnung sieht daher die neue Verkehrsordnung vor, daß sie durch die im Musikalien-, Kunst- und Lehrmittelhandel geltenden, vom Vorstände genehmigten besonderen Gewohnheiten und Gebräuche ergänzt wird. Es ist geplant, diese besonderen Gebräuche der Fachgruppen später in einem Anhang zur Verkehrsordnung zusammenzufassen.